

Aufgabe: Beantworte die unten gestellten Fragen zum Rechtsstaatprinzip:

a) Aus welchen beiden Normen lässt sich das Rechtsstaatprinzip insbesondere herleiten?

Art. 20 III GG und Art. 28 I S.1 GG.

b) Definiere das Rechtsstaatprinzip bitte möglichst präzise:

In einem Rechtsstaat werden die Beziehungen zwischen den Bürgern selbst, zwischen Staat und Bürgern und auch innerstaatlich geregelt. Die Ausübung der Staatsgewalt wird durch Recht und Gesetz geregelt und begrenzt.

c) Welche Prinzipien entspringen dem Rechtsstaatprinzip? Versuche jedes der Prinzipien noch einmal in eigenen Worten wiederzugeben!

1. Gewaltenteilung

Definition = Die Staatsgewalt in der BRD wird auf verschiedene Organe aufgeteilt, nämlich auf Legislative, Exekutive und Judikative. Hierdurch können sich die Organe selbst kontrollieren und die Staatsmacht wird eingeschränkt, wodurch die Staatsbürger besser geschützt sind.

2. Grundrechte, Art. 1 ff. GG

Definition = Die Grundrechte schützen die Bürger vor Maßnahmen des Staates und bieten diesen eine Abwehrmöglichkeit gegen staatliches Handeln.

3. Effektiver Rechtsschutz, Art. 19 IV GG

Definition = Die Bürger haben jederzeit das Recht auf Rechtsschutz, wenn sie in irgendeiner Weise von der Exekutive (vollziehende Gewalt z.B. Bundesregierung, Polizei, Staatsanwaltschaft, Behörde) in ihren Rechten verletzt werden.

4. Gesetzesvorbehalt & Gesetzesvorrang

Definition = Gesetzesvorbehalt = Die Exekutive darf nicht ohne Gesetzesgrundlage in die Rechte des Bürgers eingreifen.

Gesetzesvorrang = Die Exekutive darf nicht gegen bestehendes Gesetz verstoßen, während sie Maßnahmen tätigt.

5. Staatshaftung

Definition = Wenn der Staat einen Bürger durch eine Maßnahme in seinen Rechten und Pflichten verletzt, so muss er dafür auch finanziell haften.

6. Rechtssicherheit

Definition = Der Bürger muss darauf vertrauen können, dass die bestehenden Gesetze genau formuliert sind, damit er weiß, welche Rechtsfolgen sein Handeln mit sich bringen kann. Hierbei kann auch auf **Art. 103 II GG** verwiesen werden, welcher besagt, dass eine Straftat nur dann bestraft werden kann, wenn die Strafnorm bei Tatbegehung bereits vorlag. Der Bürger genießt somit Vertrauensschutz.

7. Verhältnismäßigkeitsprinzip

Definition = Staatliche Eingriffe und Maßnahmen müssen im Hinblick auf den herbeizuführenden Zweck und Erfolg geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Anmerkung: Wenn du gefallen an den Staatsrecht I Aufgaben gefunden hast, haben wir gute Nachrichten für dich! Sehr bald erscheinen auf unserer Website die „Staatsrecht I Top 100 Aufgaben“ mit ausführlichen Lösungen für dich! Sei gespannt!